

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



**SSW**



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7521

Ansprechpartner:  
Thorsten Pfau, Referent  
SPD-Landtagsfraktion  
☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 07.03.2017

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am  
08.03.2017 und Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der  
elektronischen Verwaltung“ (Drs. 18/4663)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
wir bitte Sie, den Tagesordnungspunkt „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung“ in die Tagesordnung aufzunehmen und schlagen die folgende Änderung des Gesetzentwurfes mit der Bitte vor, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

gez. Dr. Kai Dolgner  
gez. Burkhard Peters  
gez. Lars Harms

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung“ (Drs.  
18/4663)**

### **I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„§ 52 a Absatz 2 wird ergänzt um Ziffer 3a):

„durch eine Übersendung an die Behörde über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne  
des § 55a Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3 VwGO;““

b) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 2b)

c) In § 52a wird Absatz 8 wie folgt gefasst: „Die elektronische Kommunikation erfolgt unter  
Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden und der Schutzbedürftigkeit  
der Kommunikation angemessenen Verschlüsselungsverfahrens.“

2. In Nr. 3 wird § 52b Absatz 1 am Ende wie folgt ergänzt:

„oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3  
VwGO übermittelt werden.“

3. In Nr. 3 werden in § 52d Abs. 3 nach den Worten „Grundsätze ordnungsgemäßer Akten-  
führung“ die Worte „sowie die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes“ eingefügt.

4. In Nr. 3 werden in § 52g Abs. 1 die Worte „üblichen und hinreichend sicheren Zahlungs-  
verfahren ermöglichen.“ ersetzt durch die Worte „üblichen Zahlungsverfahren, das die An-  
forderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nachweislich erfüllt.“

5. In Nr. 3 wird in § 52i: nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Dabei berücksichtigt sie die  
Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere des Prinzips „Datenschutz durch Tech-  
nikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.“

6. In Nr. 3 wird in § 52h das Wort „schrittweise“ durch die Worte „nach dem Stand der Tech-  
nik“ ersetzt.

**II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 1 Nr. 2 a und Nr. 3 treten, soweit auf § 55 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3 VwGO verwiesen wird, zum 1. Januar 2018 in Kraft.“